

können ebenfalls ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten, weil von ihnen nicht verlangt werden kann, Kontakt mit ihrem Heimatstaat aufzunehmen. EU-weit lässt sich vor allem aus integrationspolitischen Überlegungen eine Entwicklung in Richtung Mehrfachstaatsbürgerschaften beobachten, da der Austritt aus dem bisherigen Staatsverband einer Einbürgerung oft faktisch im Weg steht.

#### **Empfehlung:**

- Der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft sollte keine Voraussetzung für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.

### **6. Erleichterter Staatsbürgerschaftserwerb für Asylberechtigte**

Vor dem Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 2005 konnten Personen, denen in Österreich Asyl gewährt wurde, nach vierjährigem Wohnsitz in Österreich eingebürgert werden. Nach geltender Rechtslage ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte erst nach sechs Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet möglich. Unabhängig von der Mindestaufenthaltsfrist von sechs Jahren müssen Asylberechtigte auch die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Für diese Personengruppe stellt der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes sowie von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau eine Hürde dar. Die vorzeitige Einbürgerung ist für anerkannte Flüchtlinge von besonderer Bedeutung, weil diese Personen nicht unter dem diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates stehen. Ähnliches gilt für Personen, denen zwar nicht Asyl, aber ein unbefristeter Schutz vor Abschiebung gewährt wurde, weil deren Leben bzw. Gesundheit im Heimatstaat bedroht wäre („Subsidiär Schutzberechtigte“). Diese Personengruppe kann nach fünf Jahren von "subsidiärem Schutz" zur Niederlassungsbewilligung wechseln. Erst nach weiteren fünf Jahren Niederlassung (also nach insgesamt zehn Jahren Aufenthalt), können Subsidiär Schutzberechtigte die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen.

#### **Empfehlungen:**

- Die sechsjährige Wartefrist sollte für anerkannte Flüchtlinge auf maximal vier Jahre reduziert werden.
- Die allgemeine Wartefrist sollte für Subsidiär Schutzberechtigte auf ebenfalls vier Jahre reduziert werden.

### **7. Geförderte Deutschkurse statt Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau**

Die Staatsbürgerschaft ist ein rechtlicher Status, an den die Gewährung bestimmter Grundrechte geknüpft ist. Für ausländische Staatsangehörige ist die österreichische Staatsangehörigkeit somit die Voraussetzung für politische Partizipation in Österreich. Da die Möglichkeiten des Spracherwerbs je nach Einkommen und Bildungsgrad für die betroffenen Personengruppen sehr unterschiedlich sind, erscheint es in höchstem Maße problematisch, die Verweigerung elementarer Rechte mit unzureichenden Deutschkenntnissen zu begründen. Zu bedenken ist zudem, dass in Österreich die öffentliche Hand keine Unterstützung bei der Finanzierung der Deutschkurskosten bietet, so dass die Erbringung des Sprachnachweises auf B1-bzw. B2-Niveau oft eine zusätzliche ökonomische Barriere für

die Betroffenen bedeutet. Eine sinnvollere Alternative zum derzeit geforderten Sprachnachweis wäre die Entwicklung eines Maßnahmenpakets von kostengünstigen, niederschweligen und zielgruppenadäquaten Deutschkursen (z.B. „Mama lernt Deutsch“) für einbürgerungswillige Personen.

#### **Empfehlungen:**

- Entwicklung eines Maßnahmenpakets von kostengünstigen, niederschweligen und zielgruppenadäquaten Deutschkursen für einbürgerungswillige Personen.
- Verpflichtende Teilnahme an Deutschkursen als Grundvoraussetzung für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

### **8. Staatsbürgerschaftslehrgang statt Staatsbürgerschaftsprüfung**

Eine Grundvoraussetzung zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist ferner das erfolgreiche Bestehen einer Multiple-Choice-Prüfung über Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Nach Ansicht von PädagogikexpertInnen stellt das bloße Abprüfen von Wissensständen anhand von Multiple-Choice Prüfungen keine geeignete Maßnahme dar, politische Bildung zu vermitteln. Zudem stellt die Durchführung von Multiple-Choice Tests für Menschen ohne sekundäre oder tertiäre Bildung oftmals eine nicht zu bewältigende Hürde dar. Zu empfehlen wäre vielmehr die Entwicklung eines Staatsbürgerschaftslehrgangs für EinbürgerungswerberInnen. Modulare Schulungen haben gegenüber Multiple-Choice Tests den Vorteil, dass sie eine tiefgründigere Auseinandersetzung mit politisch und historisch komplexen Sachverhalten ermöglichen. In Unterrichtseinheiten könnten unter Anleitung von ExpertInnen Diskussionen und Lernprozesse angestoßen und auf vorhandene Kenntnisse Bezug genommen werden. Neu vermittelte Lehrinhalte ließen sich so nachhaltig in bestehendes Wissen integrieren.

#### **Empfehlung:**

- Verpflichtende Teilnahme an einem zu entwickelnden Staatsbürgerschaftslehrgang statt Staatsbürgerschaftsprüfung in Multiple-Choice Form

### **9. Zusammenfassung der konkreten Empfehlungen**

Zusammenfassend werden die folgenden Punkte für eine Reform des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts priorisiert:

- Senkung der Einkommensgrenzen auf die Höhe der ASVG-Mindestpensionen ohne Anrechnung wiederkehrender Belastungen sowie Einführung einer umfassenden Härteklausel für alle Personen, die aufgrund von unverschuldeten Notlagen (z.B. Arbeitslosigkeit) den Nachweis des gesicherten Einkommens nicht erbringen können.
- Verkürzung der Aufenthaltsdauer für alle Personen, die zum dauerhaften Aufenthalt im Inland berechtigt sind, auf maximal sechs Jahre. Bei kurzfristigen Unterbrechungen des Aufenthalts sollte die verabsäumte Zeit nachgeholt werden können und nicht dazu führen, dass die Frist von neuem zu laufen beginnt.